



RehaSportGemeinschaft
Friedrichshafen e.V.

RehaSportGemeinschaft Friedrichshafen e.V.

Satzung

Neufassung vom März 2026

§ Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mittelverwendung (Gemeinnützigkeit)	3
§ 4 Verbandsanschluss	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge und soziale Härtefälle	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Geschäftsordnung und Vereinsordnungen	5
§ 12 Kassenprüfung	5
§ 13 Vorstandssitzungen	5
§ 14 Frauenbeauftragte und Gruppenleiter/innen	5
§ 15 Rücklagen	5
§ 16 Satzungsänderung	6
§ 17 Datenschutz	6
§ 18 Haftungsbeschränkung	6
§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	6
§ 20 Inkrafttreten	7

1. Der Verein führt den Namen **RehaSportGemeinschaft Friedrichshafen e.V.** (Abkürzung: **RSG Friedrichshafen**).
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Friedrichshafen** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des **Rehabilitations-, Präventions- und Behindertensports**.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) die Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsabenden, b) die Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen, c) die Förderung der Gesundheit durch sportliche Betätigung und Präventionsmaßnahmen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Vereinskultur ein.

§ 3 Mittelverwendung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband (WBRS).
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, die festgesetzten Beiträge zu leisten sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und soziale Härtefälle

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (**soziale Härtefälle**) Beiträge ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gemäß § 9 dieser Satzung).

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Er bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand dazu ermächtigen, eine angemessene Vergütung (z. B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG) an die Vorstandsmitglieder zu zahlen. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten können vom Vorstand im Rahmen der Ermächtigung eigenständig festgelegt werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins Dienstleister zu beauftragen oder Personal einzustellen.
8. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht dahingehend begrenzt, dass Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 2.000,00 € der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern bedürfen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform, regelmäßig per einfacher E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe beantragt (§ 37 BGB).
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß geladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufungen der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung erfordern eine 3/4-Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsordnung und Vereinsordnungen

1. Der Vorstand regelt die interne Aufgabenverteilung in einer eigenen Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Vereinsordnungen (z. B. Beitragsordnung, Datenschutzordnung) zu erlassen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich oder per E-Mail.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Frauenbeauftragte und Gruppenleiter/innen

1. Zur Förderung der Belange weiblicher Mitglieder im Verein kann vom Vorstand eine Frauenbeauftragte bestellt werden.

2. Die Gruppenleiter der einzelnen Übungsgruppen können vom Vorstand zu Sitzungen beratend eingeladen werden, wenn Themen ihres Bereichs betroffen sind. Ein Stimmrecht im Vorstand besteht nicht.

§ 16 Rücklagen

1. Der Verein kann Rücklagen bilden, sofern dies steuerrechtlich für gemeinnützige Körperschaften zulässig ist. Dies dient insbesondere der Finanzierung künftiger Projekte wie der Digitalisierung oder der Einrichtung einer neuen Geschäftsstelle.

§ 17 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 18 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten können in einer Datenschutzordnung geregelt werden.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Friedrichshafen**, die es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige Zwecke (insbesondere zur Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege)** zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2026 beschlossen und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.06-2026 geändert.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.